

MKGE 9 Nr. 112

Mkg, 1977-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_9_Nr_112

FR: ATMC 9 n° 112

IT: STMC 9 n. 112

Volltext

Nr. 112 192 dargetan, dass seine Existenz wegen einer 13-tägigen Dienstleistung zusammenbrechen würde; im Milizsystem müsse vom Wehrmann verlangt werden, dass er die nötigen Vorkehrungen für die Erfüllung der Wehrpflicht treffe; es stehe dem Gesuchsteller jedoch frei, sich bei dem Eintrittsrapport mit seinem Kommandanten zu besprechen und um Entlassung oder Beurlaubung im Rahmen der zuliessigen Dauer nachzusuchen. Trotz der wiederholten Ablehnung seiner Gesuche rückte Motz H. am 25. Oktober 1975 nicht in den EK ein. Aus den Erwägungen: 3.- Der Beschwerdeführer beruft sich eventualiter auf den Strafmilderungsgrund der schweren Bedrängnis gemäss Art. 45 MStG und macht der Vorinstanz zum Vorwurf, sie habe zu Unrecht diesen Milderungsgrund verneint. Der Entscheid, ob eine Strafe zu mildern sei, liegt im Ermessen des Sachrichters. Das Kassationsgericht schreitet auf Kassationsbeschwerde hin nur ein, wenn die Vorinstanz die Strafmilderung aus unsachlichen Gründen verweigert oder rechtlich erhebliche Gründe nicht oder unrichtig angewendet hat. Nach Schultz, der sich auf die bundesgerichtliche Praxis stützt, ist schwere Bedrängnis eine Vorform des Notstands, so ein Pflichtenkonflikt oder eine Notlage, die jedoch einen hohen Grad erreichen muss und erst, nachdem der Täter erfolglos versucht hat, sie abzuwenden, strafmildernd wirken kann. Unerheblich ist, ob der Täter die Notlage selber verschuldet oder nicht (Schultz, Einführung, Zweiter Band, 1973, S. 64; BGE 79 IV 125, 83 IV 188). Im vorliegenden Fall muss schon der hohe Grad der Notlage verneint werden. In Anbetracht der sehr günstigen finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers - er versteuert ein Einkommen von 113 000 und ein Vermögen von 381 000 Franken (act. 26)- und der ihm zugemuteten kurzen Dienstleistung, erscheint es als völlig unwahrscheinlich, dass er bei Befolgung des Aufgebots wirtschaftlich ernsthaft gefährdet worden wäre. Abgesehen davon hat er nicht alles ihm Zumutbare unternommen, um den Pflichtenkonflikt auf legale Weise zu lösen. Nach der Ablehnung seiner Verschiebungsgesuche hätte er es immer noch in der Hand gehabt, beim Eintrittsrapport mit seinem Kommandanten zu verhandeln, um seine Entlassung oder wenigstens einen Urlaub zu erwirken. Nachdem ihn sogar die Abteilung für Adjutantur in ihrem Schreiben vom 24. Oktober 1975 ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen hatte, hätte einige Aussicht bestanden, auf diesem Weg zum Erfolg oder wenigstens zu einem Teilerfolg zu gelangen. Wenn somit die Vorinstanz unter allen diesen Umständen die Anwendung des erwähnten Strafmilderungsgrundes ablehnte, so hielt sie sich in den Grenzen ihres pflichtgemässen Ermessens. 4.- ... (3. Februar 1977, H. e. DG 4)

193 Nr. 112, 113 113. Revision (Art. 199 Abs. 1 MStGO); Voraussetzungen: Erst nach der Verurteilung kommender Gesinnungswandel ist keine neue Tatsache. Revision (art. 199, 1er al., OJPPM); conditions: ne constitue pas un fait nouveau un changement dans la maniere de penser intervenant apres la condamnation. Revisione (art.199 cpv. 1 OGPPM); presupposti: non costituisce un fatto nuovo un cambiamento del modo di pensare verificatosi dopo la condanna. Aus den Erwägungen: 1.- Der amtliche Verteidiger führt

zunächst aus, die vom Verurteilten erhobene Kassationsbeschwerde sei sinngemäss ein Revisionsbegehren, da zu ihrer Begründung eine neue Tatsache angegeben werde, nämlich die Bereitschaft des J., waffenlosen Dienst zu leisten. Als Verteidiger habe er sich bei einer mündlichen Besprechung mit dem Verurteilten vom 5. November 1976 von der Ernsthaftigkeit des Willens seines Mandanten überzeugen können. Dieser habe sich sogar vorbehaltlos bereit erklärt, Militärdienst zu leisten und seinen Gesinnungswandel damit begründet, dass er nun endlich versuchen müsse, auf zivilem wie militärischem Gebiet wieder auf die rechte Bahn zu kommen. Diese Bereitschaft stelle einen Revisionsgrund im Sinne des Gesetzes dar, zumal davon ausgegangen werden dürfe, dass die Vorinstanz bei Kenntnis dieses Gesinnungswandels anders entschieden, zumindest eine mildere Strafe ausgesprochen und den Angeklagten nicht aus dem Heere ausgeschlossen hätte. Der Beschwerdeführer verkennt, dass im Kassationsverfahren keine neuen Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden dürfen und dass die Aufhebung eines divisionsgerichtlichen Urteils nur möglich ist, wenn einer der in Art. 188 Abs. 1 MStGO abschliessend aufgezählten Kassationsgründe vorliegt. Er hat sich indessen auf keinen dieser Kassationsgründe berufen. Der Verteidiger glaubt vielmehr, in dem nach erstinstanzlichem Urteil eingetretenen Gesinnungswandel des Verurteilten einen Revisionsgrund im Sinne des Art. 199 MStGO gefunden zu haben. Die Revision des angefochtenen Urteils ist jedoch aus den nachfolgenden Gründen nicht möglich. Eine Revision (Wiederaufnahme) gemäss Art. 199 MStGO setzt nach dem klaren Gesetzestext ein durch rechtskräftiges Urteil geschlossenes Verfahren voraus. Das angefochtene Urteil ist jedoch zufolge der vom Beschwerdeführer verlangten Kassation noch nicht in Rechtskraft erwachsen (Art. 189 Abs. 5 und 205 MStGO). Nun hat das Militärkassationsgericht in einer früheren Entscheidung die Frage offengelassen, ob die Verbindung von Kassationsbeschwerde und Revisionsgesuch dann zulässig sei, wenn das Revisionsgesuch bloss für den Fall der Abweisung der Kassationsbeschwerde gestellt werde, da mit der Abweisung das Urteil, gegen das sich das Revi-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.